

{Anmerkung des Herausgebers: Die Rechtschreibung des Originals wurde beibehalten, ebenso die Seitenumbrüche mit Seitenzählung, um richtiges Zitieren zu ermöglichen.}

Anlage 1) zu Zieringer-Nachrichten Nr. 51 (16. Jahrgang, März 1967)

AUS DER VERGANGENHEIT UNSERER FAMILIEN-STIFTUNG

3. Fortsetzung

In seinem letzten Briefe ließ Leberecht von Guericke erkennen, daß es ihm mit der nochmaligen Zahlung der Zinsen für 1709 ernst war. Nachdem der Kaufmann Peine ihm berichtet hatte, daß diese 16 Gulden zusammen mit den Zinsen für 1710 und 1711 an Hellwig Avemann gezahlt worden waren, ließ Leberecht seine Forderung keineswegs fallen, sondern richtete am 18. Dezember 1712 aus Halle/Saale eine erneute Eingabe an den Rat zu Leipzig:

Pro Memoria

Es wirdt für Bekandt und der Billigkeit nach angenommen, daß Ein HochEdler Rath der Stadt Leipzig Seiner eigenen Geständnis nach die bey deroselben dem Zieringeschen Stipendio zukommende Zinsen de Annis 1707 et 1708 dem Geheimbten Rath von Guericke laut Seiner Quittung de 17. Juny 1709 ausgezahlet hat, deroselbe auch dem Jungen Herrn Ernst Hellwig Avemann keine andere assignation auf Selbige als de 1710 et 1711 ertheilet hat. Daß aber dieser Avemann in diesem Jahre 25 Gulden so Ostern 1712 fällig seyn sollen und welches gahr nicht seyn können, gegen eingesandte Quittung, ohne selbige etwan sattsahm anzustehn bey andern Verrichtungen bey der Caßa aus selbiger erhalten, auch wer den Jungen Herrn Avemann Von einiger rückständigen und ferner zu hebenden Zinsen einiges an Händen gegeben, der Geheimbte Rath von Guericke dahin vorstellet und solches dem Stipendio und andern Stipendiaten nicht schaden mag. Denn mehr besagter Avemann, von welchem man auch gegenwärtig nicht weiß, wo Er sich auffhält, aber auff die Zinsen Bey E. HochEdlen Rath zu Leipzig weitere assignation zu ertheilen und also per compensationen zu den 25 Gulden wieder zu gelangen, gehet so weniger an, da selbiger Bereits anderwärts sattsahm und andere als Herr Ludw. Wilh. Nögelin auff diese assignirt, geschweige daß, wie man mit Verwunderung vernimbt, Er Avemann noch weiter quittungen offeriren dürffen. Es wirdt auch E. Hochedl. Rath so gahr leichter fallen die 16 Gulden oder 14 RThr. de Anno 1709 und Gebührendt noch zu zahlen, da, biß man mit Herrn Avemannen und den Jungen Negelin sich in Richtigkeit gesetzt, so noch in etwas anstehn mögte, hingegen andere Arme Stipendiaten bereits auff die Zinsen de 1709 vertröstet und die weitläuffige Stipendien-Rechnungen zu Adjustiren nicht wohl Anstandt leidet, E.HochEdl. Rath an statt der Zinsen de 1709, so Herr Avemann in debité gehoben, mit Zahlung der Zinsen f. Michaelis 1712 und baldt Ostern 1713 zu gleicher Summe fällig anstehen kann. Worüber, daß es geschehen möge, auch deroselben nebst denen zu übersendenden Quittungen über Anno 1709 einen Schein auszustellen erbötig bin und alßo umb guter richtigkeit willen in gesambten Stipendien sachen und andern Bedürffenden Stipendiaten zum Besten umb sothane so gahr billige Zahlung der wenigen Zinsen letztged. Jahres 1709 nochmals freundlich und instantissime Ansuchung geschieht.

Halle, den 18ten Dec. 1712

L. v. Guericke.

Dieses Schriftstück ist in manchem unklar, es scheint den Bericht des Kaufmanns Peine mit unrichtigen Erinnerungen Leberechts zu vermengen, zumal ihm die Korrespondenz-Unterlagen in Halle anscheinend nicht zur Verfügung standen. Negelin scheint der Berechtigte für die Zinsen 1712 gewesen zu sein, doch die Akten sagen darüber nichts aus. Der Vorschlag, den Leberecht am Ende seiner Eingabe unterbreitet, läßt die notwendige Assignation wieder außer Betracht und gipfelt in der erneuten Forderung, man möge die „wenigen“ Zinsen für 1709 nochmals an ihn zahlen.

Wahrscheinlich konnte der Stadtrat zu Leipzig mit Leberechts unklaren Ausführungen auch nichts anfangen, er beantwortete sie, sei es nun, daß er um einen Ausgleich bemüht war, oder der verfahrenen Sache weiterhelfen wollte, nach dem vorhandenen Konzept wie folgt:

Nachdem man bey des Rathes zu Leipzig Einnahmestube über der von dem so genanten Zieringischen Stipendio neulich gethanen Erinnerung etwas zweifelhaft geworden, So verlanget man die Stiftung selbst zu sehen, und bittet daher dieselbe entweder in originali oder vidimirter Abschrift zu communiciren.

Diese durchaus höfliche und berechtigte Anforderung der Stiftungsbestimmungen, die ja Änderungen in der Handhabung der Vergebung der Zinsen enthalten konnten, scheint Leberecht in hellen Zorn versetzt zu haben. Ohne jede Anrede und sehr ungehalten schreibt er dem Bürgermeister den nachstehenden Brief:

Man hat Uhrsache sehr verwundert zu seyn, daß man an seiten E. Hochlöbl. Magistrats zu Leipzig nach so vielerley von seiten deßen gethanen guten Erklärungen verlangen wolle, daß eher derselbe dem Zieringischen Stipendio weitere Zinsen zahle, man die fundation in originali vel copia vidimata vorzuzeigen;

Wie nun wohl seltsahm, wann man mit Vielen des Stipendii Debitoren wie auch der Magistrat zu Leipzig ist, von Langen Zeiten über die fundation sich einlaßen und weitläufigkeiten sich dadurch zuziehen sollem, so will man alhier sich nur kürztzl. darauff bezogen haben, daß wohlbesagter Magistrat vor 30.40 Jahren, in Specie meinen Seel.H.Vater, Herrn Otto von Guericken, auch Königl.Preuß. Geheimbter Rath, und mir gegen Quittung die Zinsen unweigerlich ausgezahltet habe und also nochmahln inständig gebethen wirdt in der Sachen insonderheit armen und Befürffenden Stipendiaten zum Nachtheil vor Gott nicht zuverantworthende moras et vexas so unvermuthet zu veranlaßen, sondern die restirende Zinsen de 1709 nach Anleitung dessen, so jüngstens deshalb übergeben, unverzügl. gegen meine Quittung zu zahlen. Warumb nochmahln freundlich gebethen wirdt.

Magedburg den 9ten Jan 1713

L.V.Guericke

Man muß sich nach dem Lesen dieser Zeilen fragen, was der Jurist Leberecht wohl gedacht haben mag, als er diesen Brief verfaßte, in dem er in der Art eines Michael Kohlhaas sein vermeintliches Recht auf die 16 Gulden zu begründen suchte.

Er wußte, dieser Betrag war an Hellwig Avemann ausgezahlt worden, und forderte ihn dennoch nochmals für ungenannte bedürftige Stipenditen. Er weigerte sich, das Stiftungs-Regulativ vorzulegen, obwohl er dazu verpflichtet gewesen wäre. Dort aber hätte man lesen können, daß mindestens zwei Kuratoren zu assignieren hatten.

Er beruft sich auf seinen verstorbenen Vater, Otto von Guericke II, dessen kurfürstliches Amt er, gedankenlos oder nicht, in ein königliches ummünzt. Sollte ein Regierungs-Präsident des Herzogtums Magdeburg nicht gewußt haben, daß es einen König von Preußen erst seit 1702 gab? Er behauptet, ohne es genau zu wissen, daß seinem Vater und ihm die Zinsen unweigerlich gegen Quittung ausgezahlt worden seien. Allerdings kannte er den Inhalt der Akten des Leipziger Rates „das Zieringische Stipendio betr.“ nicht, aus denen hervorging, daß der sel. Vater 1685 bei Anforderung der Zinsen für den Sohn Leberecht infolge Nichtbeachtung der Stiftungs-Bestimmungen ebenfalls mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Leberecht wußte aber nicht, daß sein Vater wesentlich geschickter vorgegangen war, als sich damals Avemann gleichzeitig für seinen Sohn um die Zinsen bemühte. Und schließlich war Leberecht nicht bekannt, daß sein Vater dem Leipziger Rat ein Attest des Magistrats zu Magdeburg überreichen ließ, aus dem hervorging, daß außer den Herren von Guericke das Geschlecht der Avemann, beide gemeinsam, das jus conferendi, die Assignation, auszuüben hätten. Daß aber der rechtskundige Geheimbte Rath dem Hochlöbl. Wohlweisen Rath der Messestadt Leipzig moras et vexas, Verzögerung und Böswilligkeit, unterstellte, kann bei der eindeutigen Sachlage weder verstanden noch begriffen werden.

Der Leipziger Bürgermeister scheint ähnlich gedacht zu haben, denn er leitete den inkriminierenden Brief Leberechts an seinen Baumeister = Kämmerer weiter mit dem Ersuchen, den Stadt-Syndicus einzuschalten. Hier darf bemerkt werden, daß Leipzig bereits in grauer Vorzeit neben den ehrenamtlichen Bürgermeistern und Ratsherren stets zwei berufsmäßige Juristen, Syndici genannt, beschäftigte, die bei dem alljährlichen wechselnden Rats-Kollegium die Stabilität der Verwaltung zu garantieren hatten. Diese „Kronkuristen“ behielt die Stadt übrigens bis 1945 bei, sie mußten bei Rats-Sitzungen handschriftlich Protokoll führen, damit am Schluß der Sitzung die Ratsherren sofort unterzeichnen konnten. Traditionsbewußt bezeichnete man diese Syndice in der Neuzeit als den „Ersten bzw. Zweiten Herren Stadtschreiber“. 1713 aber, als der Brief Leberechts einging, amtierten die Sydici Dres. Born und Steger. Es ist nicht zu ermitteln, wer von diesen beiden mit dem Briefe befaßt wurde, wohl aber liegt seine handschriftliche Auslassung vor. Im Gegensatz zu der geschraubten Magdeburger Ausdrucksweise nennt er in seinen Ausführungen die Dinge beim rechten Namen und schreibt seinem Auftraggeber, dem Baumeister Jähne, die Antwort an Leberecht im Konzept vor. Sie lautet:

Pro Memoria

Wegen der Anforderung des Herrn Geheimen Raths von Guericke in punkto der Zieringischen Stipendien-Gelder wird Titl. Herrn Baumeister Wolfgang Jähne auf sein Verlangen hiermit zur dienlichen Nachricht vermeldet, daß der Rath zu Leipzig unverantwortliche moras et vexas nict zu machen pflüge,

dahero wohlgedachter Herr Baumeister solches seinem Herrn Correspondenten unbeschwert zu verständigen ersuchet wird, damit man nicht widrigenfalls unangenehme Antwort wider Willen zurück zu geben, gemüßigt werde.

Man ist hier keineswegs, etwas vorzubehalten, noch die Zahlung zu verzögern, sondern vielmehr das verfallene gegen Quittung baar auszuzahlen geneyget, aber eine bezahlte Post noch einmahl zu zahlen, trägt man in obhabender administration gemeinin guts Bedenken, daß man auch die fundation zu sehen verlanget, wird vor nichts unbilliges zu achten seyn, und kann, wenn bey der Sache ein Zweifel entstehen will, nicht geweigert werden.

Überdies weis man nicht anders, als daß nicht der Herr Geheime Rath von Guericke allein, sondern auch das Geschlechte der Herren Avemannen das jus conferendi habe, darüber ja allerdings Nachricht vonnöthen.

Obwohl das Datum der Reinschrift des Antwortschreibens an Leberecht nicht bekannt ist, kann angenommen werden, daß es noch im Januar 1713 wörtlich so abgesandt wurde, wie vom Syndicus konzipiert.

Und das Echo? Es blieb aus, denn Leberecht tat das Beste, was nun noch zu tun war, er schwieg sich aus. Sein Versuch einer doppelten Zinszahlung, der in seinem Herzogtum vielleicht erfolgreich verlaufen wäre, scheiterte an den in Gelddingen genauen Leipziger Ratsherren, die eben Kaufleute gewesen sind.

Von Leberecht von Guericke vermehren die Akten in der Folgezeit nichts mehr. Erst zwei Jahre nach seinem 1737 erfolgten Tode unterzeichnete wieder ein Guericke, sein Sohn Leberecht Friedrich, eine Assignation, die erhalten ist und über die in der nächsten Folge berichtet werden soll.

Otto Fügner